

# Geschäftsordnung

## des Koordinierungsgremiums gemäß Artikel 3 (4) des Verwaltungsabkommen über die gemeinsame Geodateninfrastruktur und den Betrieb eines Geoportals in der Metropolregion Hamburg

### § 1 Aufgaben und Mitglieder

Die Aufgaben und Mitglieder des Koordinierungsgremiums (KG) sind in dem Verwaltungsabkommen über die gemeinsame Geodateninfrastruktur und den Betrieb eines Geoportals in der Metropolregion Hamburg vom 13.07.2007 geregelt. **Ständige Gäste können durch Beschluss des Koordinierungsgremiums zugelassen werden. Weiterhin können Gäste und Sachverständige bei Bedarf hinzugezogen werden.**

### § 2 Vorsitz

Die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung des KG erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. **Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters findet auf der nächsten Sitzung des KG eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.**

Der Vorsitz vertritt das KG nach außen und wird bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Koordinierungsstelle unterstützt.

### § 3 Sitzungen

Die Sitzungen des KG werden vom Vorsitz oder ggf. von der Stellvertretung geleitet..

Die Einladungen zu den Sitzungen des KG erfolgen im Auftrag des Vorsitzes durch die Koordinierungsstelle. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen zu versenden. Die endgültige Tagesordnung beschließen die vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen des KG können von den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch über die Koordinierungsstelle beim Vorsitz eingereicht werden. Sie müssen dem Vorsitz spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung vorliegen.

### § 5 Beschlussfähigkeit

Das Koordinierungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitz festzustellen.

### § 6 Beschlüsse

Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen in der durch die Sitzungsleitung bestimmten Form. Abstimmungen im Umlaufverfahren initiiert der Vorsitz.

## **§ 7 Protokoll**

Über die Ergebnisse der Sitzungen des KG werden Ergebnisprotokolle geführt. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

Es ist sicherzustellen, dass jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls auf elektronischem Wege bereitgestellt wird. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Bereitstellung schriftlich via Mail Einwendungen erheben. Über Einwendungen entscheidet der Vorsitz. Sind bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben worden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines schriftlichen Antrages und der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft.